

**Kanton Schaffhausen
Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinfall**

J. J. Wepfer-Strasse 6
8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon: 052 632 79 59
Fax: 052 632 72 98
E-Mail: Steuerverwaltung@ktsh.ch

Schaffhausen, 25. Oktober 2020

PID: 19584
Gemeinde: Neuhausen am Rheinfall



Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinfall, 8200 Schaffhausen

P.P. 8200 Schaffhausen



Herr
Josef Rutz
[Redacted]
8212 Neuhausen am Rheinfall



**Kantons- und Gemeindesteuern sowie Direkte Bundessteuer
Steuerveranlagung 2019**

Bussenverfügung infolge Verletzung von Verfahrenspflichten

Sehr geehrter Herr Rutz

Wir nehmen Bezug auf unsere Mahnungen infolge nicht eingereichter Steuererklärung und stellen fest, dass die verlangten Unterlagen leider bis Fristende nicht bei uns eingetroffen sind. Gestützt auf Art. 199 StG wird deshalb eine Verfahrensbusse über Fr. 300.00 verfügt; der Betrag ist mittels beiliegender Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Eine Einsprache gegen diese Verfügung ist innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und mit Originalunterschrift bei der örtlichen Steuerverwaltung zu erheben.

Gesetzliche Grundlage:
Art. 199 StG

- 1 Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:
 - a) die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
 - b) eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
 - c) Pflichten verletzt, die ihr als erbberechtigter Person oder Drittperson im Inventarverfahren obliegen, wird mit Busse bestraft.
- 2 Die Busse beträgt bis zu 1'000 Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10'000 Fr.

Hinweis

Wie in den bisher erfolgten Mahnungen bereits festgehalten, sind wir ohne das Vorliegen einer ausgefüllten Steuererklärung gezwungen, eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss Art. 148 Abs. 2 StG bzw. Art. 130 Abs. 2 DBG (sog. Ermessensveranlagung) vorzunehmen. Falls Sie die Steuererklärung inzwischen noch nicht eingereicht haben, kann die Ermessensveranlagung nur noch vermieden werden, wenn Sie uns innert den nächsten 30 Tagen (gerechnet ab dem Datum der vorliegenden Verfügung) eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinfall

